

Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler

Herausgegeben von
CHRISTOPH BECKER,
THOMAS M. J. MÖLLERS
und KLAUS WOLF

Mohr Siebeck

Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler

Das deutschsprachige Augsburger Rechtsbuch
zwischen Mittelalter und Neuzeit Europas

Herausgegeben von

Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers
und Klaus Wolf



Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler

Das deutschsprachige Augsburger Rechtsbuch
zwischen Mittelalter und Neuzeit Europas

Herausgegeben von
Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers
und Klaus Wolf

Mohr Siebeck

Christoph Becker, geboren 1960; Studium der Rechtswissenschaft in Köln; 1990 Promotion; 1998 Habilitation; seit 1999 Ordinarius für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg; Fachdekan für Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg; Direktor des Instituts für Zivilrecht der Universität Augsburg.

Thomas M.J. Möllers, geboren 1962; Studium der Rechtswissenschaft in Mainz, Dijon, Berkeley und Florenz; 1990 Promotion; 1995 Habilitation; seit 1996 Ordinarius für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Augsburg; geschäftsführender Direktor des Center for European Legal Studies (CELOS); Vorsitzender des Stiftungsrates der Stiftung Geld und Währung.

Klaus Wolf, geboren 1965; Studium der Germanistik und Katholischen Theologie in Augsburg; 1998 Promotion; 2005 Habilitation; 2010 bis 2012 Hochschuldozentur für Altgermanistik an der Universität Heidelberg; seit 2012 Professor für Deutsche Literatur und Sprache des Mittelalters und der Frühen Neuzeit mit dem Schwerpunkt Bayern an der Universität Augsburg; Mitglied der Kommission für Bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Der Druck dieses Buches und die ihm zugrundeliegende Tagung „Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler“ vom 24. bis zum 26. April 2024 in der Schwabenakademie Irsee (Kloster Irsee) wurden unterstützt vom Bezirk Schwaben mit Schwabenakademie und Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung, Kurt und Felicitas Viermetz-Stiftung, Dr. Eugen Liedl-Stiftung, Historischer Verein für Schwaben, Große Kreisstadt Nördlingen, Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg, Juristische Gesellschaft Augsburg e.V.

ISBN 978-3-16-164138-1 / eISBN 978-3-16-164139-8
DOI 10.1628/978-3-16-164139-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers und Klaus Wolf (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/ jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomariningen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die Idee für den vorliegenden Band ging auf Prof. Dr. Thomas M.J. Möllers zurück. 2022 trat er an die beiden Mitherausgeber mit dem Projektvorschlag heran, den Layenspiegel des Ulrich Tengler einer interdisziplinären *relecture* zu unterziehen. Dabei galt es ja auch, den *genius loci* zu nutzen, denn der Layenspiegel des Ulrich Tengler wurde erstmals und wiederholt in Augsburg gedruckt. Zudem wirkte der Gerichtsschreiber und Rechtspraktiker Ulrich Tengler in wittelsbachischen Diensten an mehreren Orten im heutigen Oberbayern und Schwaben. Die Reichsstadt Augsburg wiederum war seit der Inkunabelzeit auf Drucke in der Volkssprache spezialisiert, was wiederum Ulrich Tengler zu seinem Vorhaben einer deutschsprachigen Rechtssammlung bewogen haben könnte. Von Augsburg aus entwickelte der Layenspiegel jedenfalls eine bemerkenswerte *longue durée* mit Verbreitung im gesamten deutschsprachigen Raum. Schon von daher schien eine Beschäftigung mit dem Layenspiegel gerade in Augsburg mit seinen bis heute stattlichen Inkunabelsammlungen sinnvoll. Zudem vereinigte das Augsburger Herausgeberteam in sich eine Methodenpluralität aus Juristischer Methodenlehre, Rechtsgeschichte und Mittelaltergermanistik, die erweitert um weitere Disziplinen von Außerhalb insgesamt ein umfassend interdisziplinäres Profil für die Beleuchtung des so bedeutenden Augsburger Rechtsbuchs ergab.

Das Herausgeberteam beschloss in Anknüpfung an die verdienstvollen Ergebnisse des Sammelbandes (2011) von Andreas Deutsch, erneut Epoche, Werk und Wirkung des Ulrich Tengler systematisch und interdisziplinär in den Blick zu nehmen. Die Interdisziplinarität als wissenschaftlicher Austausch war dabei dem Vorhaben von Anfang an inhärent. Denn Juristen, Historiker, Literatur- und Sprachwissenschaftler sowie die Kunstgeschichte tauschten sich vorab mittels eingesandter schriftlicher Beiträge aus. Dieses fächerübergreifende Gespräch wurde im Frühjahr 2024 auf der Tagung „Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler“ (24. bis 26. April 2024) im ehemaligen Kloster Irsee vertieft. Innerhalb des vorliegenden Bandes ermöglichen Verweise und Registereinträge eine weitere Vernetzung und wechselseitige Kommentierung, durchaus im Sinne eines juristischen Kommentars, der weitere Forschungen anregen kann.

Dass dieses ambitionierte Gesamtvorhaben vergleichsweise schnell und in nennenswertem Umfang abgeschlossen wurde, ist nicht zuletzt der umsichtigen organisatorischen Tätigkeit von Dr. Lea Winter und Johannes Popp geschuldet. Unverzichtbar waren die teilweise namhaften Beiträge diverser Drittmittelgeber. Genannt seien der Bezirk Schwaben mitsamt der Schwabenakademie und

der Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung, die Große Kreisstadt Nördlingen, die Dr. Eugen Liedl Stiftung, die Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg, der Historische Verein für Schwaben sowie die Kurt und Felicitas Viermetz Stiftung und die Juristische Gesellschaft Augsburg e.V.



Pro Suebia

Dr. Eugen Liedl Stiftung
Rechtsfähige Stiftung
des bürgerlichen Rechts
Sitz Nesselth

GESELLSCHAFT DER
FREUNDE
DER UNIVERSITÄT
AUGSBURG



Historischer Verein für Schwaben



KURT UND FELICITAS
VIERMETZ STIFTUNG

JURISTISCHE GESELLSCHAFT
AUGSBURG E.V.

Inhaltsübersicht

Kurze Lebensläufe der Herausgeber	IV
Vorwort	V

A. Einleitung

Einleitung (<i>Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers und Klaus Wolf</i>)	3
---	---

B. Gehalte des Layenspiegels

§ 1 Eigensicht des Layenspiegels auf Anliegen und erhofften Nutzen – Vorreden und Geleitworte von Ulrich und Christoph Tengler, Sebastian Brant, Jakobus Locher (<i>Christoph Becker</i>)	19
--	----

Layenspiegels erster Tail – Personen: Gerichtspersonen, Fürsprecher, städtische Verwaltung, Vermögen, Geschäftstätigkeit, Erbschaften, Verwandtschaften

*Im ersten bûch / von ettlichenn person / so zû weltlicher regierung /
inner vnnd ausserhalb rechtens (1–99 in der Ausgabe Augsburg 1511)*

§ 2 Tengers Laienspiegel über die Vormundschaft (<i>Tilman Repgen</i>)	47
§ 3 Richtertugenden im Layenspiegel – Zugleich ein Beitrag zum Rechtsdenken im Renaissance-Humanismus (<i>Ulrike Müßig</i>)	73
§ 4 Gute Ordnung halten – Öffentliches Gut und Geld im Laienspiegel (<i>Hans Schulte-Nölke</i>)	105

§ 5 „Gewerbe“ in Ulrich Tenglers Neü Layenspiegel – Vom gemain Nutz und der guten Ordnung zur Pollicey (<i>Stephan Meder</i>)	123
§ 6 Die Grunddienstbarkeiten im Laienspiegel des Ulrich Tengler, Augsburg 1511 (<i>Cosima Möller</i>)	145
§ 7 Von Wuchergut und „Judenwucher“ – Das Darlehensrecht und die Ächtung der Kreditvergabe jüdischer Kapitalgeber in Ulrich Tenglers Neü Layenspiegel von 1511 (<i>Christian Hattenhauer</i>)	177
§ 8 Zur Rechtsstellung von Juden im Laienspiegel von 1511 (<i>Hannes Ludyga</i>)	207
§ 9 Die Goldene Bulle – Vom kaiserlichen Privileg zum Laienspiegel (<i>Mathias Kluge</i>)	229
§ 10 Zum Kaufrecht im Laienspiegel des Ulrich Tengler (<i>J. Michael Rainer</i>)	245

Layenspiegels ander Tail – Gerichtsverfassung und Zivilprozess: Lehre von den Klagen, Lehre vom Beweise

*Im anderen büch. Von gerichtlicher ordnung / vnd manigerlay formen /
in Burgerlichen sachen (99–181 in der Ausgabe Augsburg 1511)*

§ 11 Von Heiratguot – Zum Ehegüterrecht im Laienspiegel Tenglers (<i>Susanne Lepsius</i>)	255
§ 12 Die Injurienklage (<i>Jan Dirk Harke</i>)	311
§ 13 Kalumnien- und Gefährdeid im Laienspiegel (<i>Peter Kreutz</i>)	327
§ 14 Beweisrecht im Layenspiegel – Der Layenspiegel als Kanzleischrift (<i>Mathias Schmoecke</i>)	361
§ 15 Das Zwangsvollstreckungsrecht im Layenspiegel (<i>Michael Pils</i>)	379
§ 16 Juristisches Argumentieren und Denken am Beginn der Neuzeit – Tenglers Teufelsprozess im Neuen Laienspiegel von 1511 (<i>Thomas M.J. Möllers</i>)	409

Layenspiegels dritter Teil

Im dritten buch von peinlichen sachen (182–258 in der Ausgabe Augsburg 1511)

§ 17 Strafrecht im Laienspiegel (<i>Arnd Koch</i>)	453
---	-----

C. Zum ideengeschichtlichen Umfeld
des 16. Jahrhunderts

§ 18 Weltgericht, Wittelsbacher und Reformen vor der Reformation (<i>Klaus Wolf</i>)	477
§ 19 Ulrich Tenglers humanistisches Umfeld (<i>Franz Fromholzer</i>)	491
§ 20 Ulrich Tenglers Layenspiegel und die Augsburger Druckersprache (<i>Helmut Graser</i>)	507
§ 21 „Mit Figuren, soviel Ihr meint, dass sich gezieme“ – Die Buchillustrationen im Laienspiegel (<i>Heidrun Lange-Krach</i>)	537
§ 22 „O spiegel götlicher weißhait Erleucht menschlicher blödigkait“ – Zur Rechtsikonographie der Holzschnitte im Neuen Laienspiegel (1511) (<i>Andreas Deutsch</i>)	583

Anhang

Die Holzschnitte des Laienspiegels nach Lange-Krach (§ 21)	627
Abbildungen der Holzschnitte nach	628
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	629
Stichwortverzeichnis	631

§ 17 Strafrecht im Laienspiegel

Arnd Koch

In den letzten Jahrzehnten erwachte ein neues Forschungsinteresse am strafrechtlichen Teil des Laienspiegels. Die Darstellung des materiellen Strafrechts erfolgte bei *Tengler* auf zwölf Folio-Seiten, wobei die Gewichtung der Deliktgruppen im Wesentlichen den Begehungshäufigkeiten und damit den praktischen Bedürfnissen der Rezipienten entsprach. Obwohl die gemeinrechtlichen Lehren sowie die *Constitutio Criminalis Bambergensis* (1507) grundsätzlich als Vorbild dienten, ging *Tengler* bei bestimmten Delikten eigene Wege (z. B. Abtreibung, Kindstötung). Durch seine Aufforderung zur Ratssuche förderte der Laienspiegel die enge Verzahnung von lokaler Laiengerichtsbarkeit und den Rechtsfakultäten und trug damit maßgeblich zur Verwissenschaftlichung der Rechtsfindung bei. Eine verhängnisvolle Sonderstellung nahm der in die zweite Laienspiegel-Ausgabe (1511) aufgenommene Abschnitt über das Hexereidelikt ein, für welchen der berühmte „*Malleus Maleficarum*“ („Hexenhammer“) Pate stand.

I.	Forschungsstand	454
II.	Vorrede und Aufbau	456
	1. Aus lieb der gerechtigkeit	456
	2. Systematik und Gewichtung	457
III.	Eepruch vnd ander vnkeusch	453
IV.	Von todschlägen vnd andern entleibungen	459
	1. „Lücken“	459
	2. Mord und Totschlag	460
V.	Von diebstal in manigerlay weis	461
VI.	vnholden oder häckssen	462
	1. Ein „Fremdkörper“ – Überblick	462
	2. Verhör und Täuschungen	464
	3. Wirkungen	466
VII.	Von gestrengem Fragen – die Folter	467
	1. Torturindizien	467
	2. Dauer und Wiederholung der Folter	469
VIII.	Schluss – Ratssuche	470
	Quellen- und Literaturverzeichnis	471

I. Forschungsstand

Sein Urteil war ebenso vernichtend wie vorhersehbar: Im Jahr 1800 blickte der 25jährige *Paul Johann Anselm Feuerbach* auf den Laienspiegel und dessen Verfasser zurück. Von einer hohen spätaufklärerischen Warte aus und ohne jedes Bemühen um eine historische Einordnung kanzelte er *Tengler* „als geschmacklosen Spiegelschreiber“ ab, attestierte ihm „Mangel an Scharfsinn und Sprachkunde“ und zieh ihn obendrein „kindliche[r] Einfalt und gelehrte[r] Dummheit“. ¹ Das Diktum *Feuerbachs* schien über Jahrzehnte nachzuhallen. Erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts begann mit den Arbeiten *Roderich von Stintzings* eine ernsthafte wissenschaftliche Befassung mit dem Laienspiegel. ² Doch noch *Eberhard Schmidts* prägende „Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege“ (1947, ³1965) verzichtete auf eine inhaltliche Würdigung. Stattdessen kaprizierte sich die Darstellung, ihrem heute überholten ideengeschichtlichen Ansatz folgend, ³ auf das Begriffspaar *aus lieb der Gerechtigkeit* bzw. *aus gemain nutz*. ⁴ *Schmidt* meinte aus diesen Wendungen, die sich in der Einleitung zum dritten Teil des Laienspiegels finden, schließen zu dürfen, dass *Tengler* das „heikelste Problem“ angegangen sei, „indem er Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit miteinander konfrontiert[e]“. ⁵ Während die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 (fortan: „CCC“ oder „Carolina“) in der Folgezeit auch weiterhin die Aufmerksamkeit der Strafrechtsgeschichte auf sich zog, blieb der Laienspiegel kaum beachtet. Erst für die letzten beiden Jahrzehnte ist das

¹ *Feuerbach*, Ueber Tennglers Layenspiegel, Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, Bd. 2, 1800, 146, 155, 158, 161. Ähnlich rüde bereits *Malblank*, Geschichte der peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Karls V., 1782, S. 104: „Die Schriften der Glossatoren liegen darinn zum Hauptgrund, aus denen er einzelne Sätze mit Allegationen gehoben und auf die geschmackloseste Art aneinandergeheftet hat“. Zu Stimmen aus dem 19. Jahrhundert *Schroeder*, Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 263 ff.

² *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, 1867, S. 411 ff.

³ Hiernach kreiste „die ganze Geschichte des Rechts [...] um den Gegensatz von Macht und Recht, von Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit“, *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 1947, Vorwort. Anhand der Gegenüberstellung von Macht- und Zweckmäßigkeitsdenken einerseits und dem Streben nach Recht und Gerechtigkeit andererseits bewertete *Schmidt* historische Entwicklungen und Persönlichkeiten; näher *Koch*, Strafrechtsgeschichte in der alten Bundesrepublik, in: Steinberg et al., Strafrecht in der alten Bundesrepublik 1949–1990, 2020, S. 585, 594 ff.; *Kubli*, Eberhard Schmidt als Rechtshistoriker, in: Koch et al., Eberhard Schmidt [im Erscheinen].

⁴ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla. Königlich reformation landfrieden, auch bewärung gemainer recht vnd anderm antzaigen, Augspurg 1511, Der dritt Tail, folio 182 recto.

⁵ *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 1947, 3. Aufl. 1965, S. 113.

Erwachen eines neuen (straft-)rechtshistorischen Interesses an den sog. „populären Rechtsbüchern“ zu verzeichnen. Ein besonderes Verdienst kommt hierbei den Arbeiten von *Andreas Deutsch* zu, insbesondere einem von ihm edierten Heidelberger (Tagungs-)Sammelband, der auch wichtige Studien zum strafrechtlichen Teil des Laienspiegels enthält.⁶ Etwa zeitgleich erschien mit *Gianna Burrets* Studie über den Inquisitionsprozess bei *Tengler* die erste monographische Abhandlung zum strafrechtlichen *dritt tail*.⁷ Die neue Sicht auf „populäre Rechtsliteratur“ steht beispielhaft für eine Perspektivenerweiterung der Strafrechtsgeschichte, die traditionell die Werke „großer Juristen“, Kodifikationen oder dogmengeschichtlich Zugänge in den Vordergrund stellte.⁸ So ist es kein Zufall, dass parallel zum neuen Interesse an „populären Rechtsbüchern“ erste rechtshistorische Arbeiten über das Genre der wissenschaftlichen Kommentare erschienen, die sich nicht – wie *Tengler* – an ungelehrte Laien oder „Halbgelehrte“⁹ richteten, sondern mit ihrer „Gebrauchsdogmatik“ wissenschaftlich ausgebildeten Juristen als Hilfsmittel dienten.¹⁰

Das heutige Schrifttum unterstreicht die „epochemachende Bedeutung“ des Laienspiegels für die Rezeption des gelehrten (Straf-)Rechts in Deutschland.¹¹ Der emeritierte Augsburger Rechtshistoriker *Hans Schlosser* spricht überschwänglich von einem „didaktisch wie inhaltlich überragende[n] Buch“ und – angesichts von 15 Druckauflagen binnen sechs Jahrzehnten sehr zu Recht¹² – von einem „Bestseller“ seiner Epoche.¹³ Die große Verbreitung des Werks zeugt zugleich von dem Bedürfnis für „populäre Rechtsliteratur“, das im Übrigen – worauf *Eva Schumann* hinweist – bis in das 18. Jahrhundert hinein fortbestand.¹⁴ Auch wenn sich die Bewertung des Laienspiegels seit *Feuerbach* fun-

2

⁶ *Deutsch*, Ulrich *Tenglers Laienspiegel*, 2011; auch *ders.*, *Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden*, 2004; *ders.*, *Laienspiegel*, in: Cordes et al., *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. III, 2. Aufl. 2016, Sp. 408ff. Zum Forschungsstand und Desideraten auch *Schumann*, *Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur*, in: *Deutsch*, *Historische Rechtssprache des Deutschen*, 2013, S. 123, 138ff.

⁷ *Burret*, *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler*, 2010.

⁸ Zu den methodischen Schwerpunkten *Härter*, *Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte in der Frühen Neuzeit*, 2018, S. 90ff.

⁹ So von *Hippel*, *Deutsches Strafrecht*, Bd. 1, 1925, S. 162.

¹⁰ *Kästle-Lamparter*, *Welt der Kommentare*, 2016; zuletzt *Puricel*, *Funktionen von Gesetz-Kommentaren*, 2023. Ein wichtiger Vorläufer war *Rüping*, *Die Carolina in der strafrechtlichen Kommentarliteratur*, in: Landau/ Schroeder, *Strafrecht, Strafprozess und Rezeption*, 1984, S. 161ff.

¹¹ So *Rüping/Jerouschek*, *Grundriss der Strafrechtsgeschichte*, 6. Aufl. 2011, Rn. 97.

¹² Vgl. hierzu die Aufstellung bei *Aehnlich*, *Rechtspraktikerliteratur und neuhochdeutsche Schriftsprache*, 2020, S. 62.

¹³ *Schlosser*, *Europäische Rechtsgeschichte*, 5. Aufl. 2023, Kap. 7 Rn. 5; auch *Burret*, *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler*, 2010, S. 2f., wonach der Laienspiegel in süddeutschen Städten zum „Handapparat der Verwaltung“ gehörte.

¹⁴ *Schumann*, *Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur*, in: *Deutsch*, *Historische Rechtssprache der Deutschen*, 2013, S. 123, 139ff.

damental gewandelt hat, steht eine umfassende inhaltliche Analyse seines strafrechtlichen Teils weiterhin aus. Eine erschöpfende strafrechtshistorische Darstellung vermag der folgende Beitrag naturgemäß nicht zu leisten. Stattdessen werden ohne Anspruch auf Vollständigkeit vor allem solche Aspekte herausgegriffen, die bislang nicht eingehend erörtert wurden,¹⁵ jedoch für das Verständnis der strafrechtlichen Abschnitte des Laienspiegels von Bedeutung sind.

II. Vorrede und Aufbau

1. Aus lieb der gerechtigkeit

- 3 Die berühmte Vorrede zur Carolina beklagt, dass an vielen Gerichten des Heiligen Römischen Reichs durch Laienrichter „offter mals wider recht vnd gute vernunft gehandelt vnnd entweder die vnschuldigen gepeinigt vnd getödt, oder aber die schuldiger [...] weggeschoben vnd erledigt werden“. Nicht weniger eindrucksvoll warnt *Tengler* zu Beginn des dritten Teils des Laienspiegels vor der Verfolgung Unschuldiger und der Nichtverfolgung wirklicher Täter. So stellt er einerseits fest, dass göttliche Gebote und der *gemain nutz* verlangten, das *übel nit vngestraft zu lassen*.¹⁶ Andererseits ergeht die Mahnung, *das weltlich schwert zu straff des übels aus lieb der gerechtigkeit zu gebrauchn*.¹⁷ Die berühmte Formel „aus lieb der gerechtigkeit“ steht damit im Laienspiegel an sehr viel prominenterer Stelle als in der Carolina, obgleich die ältere Literatur sie, so *Fr.-Chr. Schroeder*, zu einem Leitmotiv der CCC „hochstilisierte“.¹⁸ *Tengler* appelliert weiter an das christliche Gewissen der Richter,¹⁹ indem er Urteiler davor warnt, Menschen, die Gott nach seinem Ebenbild erschaffen habe, zu Unrecht zu verurteilen oder gar zu Unrecht mit dem Tode zu bestrafen – zumal man diesen *nit mer lebendig machn* könne.²⁰ In der Vorrede spiegelt sich der theokratische Strafzweck wider, der das gemeine Strafrecht über Jahrhunderte beherrschte. Die Strafe erfolgt in Stellvertretung Gottes zur Wiederherstellung der göttlichen Ordnung. Sie dient zugleich der Besänftigung Gottes, damit dieser in seinem Zorn nicht der gesamten Gemeinschaft Schaden zufügt.²¹ *Tengler* nimmt interessanterweise eine wörtliche Übersetzung des gemeinrechtlichen Grund-

¹⁵ Zur Rolle des Laienspiegels für die Durchsetzung des Inquisitionsprozesses in Deutschland eingehend *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, insb. S. 48 ff.

¹⁶ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 182 recto.

¹⁷ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 182 recto.

¹⁸ *Schroeder*, Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina, in: Deutsch, Ulrich Tengers Laienspiegel, 2011, S. 263, 271.

¹⁹ *Sellert*, Das Inquisitions- und Akkusationsverfahren im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tengers Laienspiegel, 2011, S. 243, 256.

²⁰ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 183 recto.

²¹ Hierzu *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 69 ff.

satzes „*ne crimina remaneant impunita*“ in seine Vorrede auf. Dieser Satz war nach seiner Etablierung im kanonischen Recht des 12. Jahrhunderts zu einer Standardformel der gemeinrechtlichen Strafrechtswissenschaft geworden. Er diente im kirchlichen wie im weltlichen Recht dazu, traditionelle Verfahrenshindernisse zu Gunsten einer effektiven hoheitlichen Strafverfolgung beiseitezuschieben.²²

2. *Systematik und Gewichtung*

Einen wesentlichen systematischen Vorzug des Laienspiegels gegenüber der Constitutio Criminalis Bambergensis von 1507 (fortan „CCB“ oder „Bambergenesis“) und der Carolina bedeutet es, dass *Tengler* das materielle Recht und das Verfahrensrecht getrennt darstellt.²³ So nehmen die zuerst erörterten „Tatbestände“ (ohne den erst in der Ausgabe von 1511 eingefügten, notorischen Abschnitt über Ketzerei und Hexerei) zwölf Folio-Seiten ein. Den größten Raum beanspruchen hierbei die Abschnitte zu den „Sittlichkeitsdelikten“ (ca. zwei Folio-Seiten), den Tötungsdelikten (ebenfalls ca. zwei Folio-Seiten) und zum Diebstahl (ca. sechs Folio-Seiten, incl. hier angefügter sonstiger Delikte). Innerhalb der jeweiligen Abschnitte fehlen – anders als in der Bambergenesis und Carolina – Zwischenüberschriften oder Nummerierungen, was die Benutzerfreundlichkeit wiederum eingeschränkt. Die Gewichtung der Abschnitte folgt weitgehend den Delikthäufigkeiten und damit den praktischen Bedürfnissen der Rezipienten. Bis zur ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts standen die Delikte wider Leib und Leben an der Spitze der Begehungshäufigkeit. Erst zu dieser Zeit lösten die Eigentumsdelikte, die zuvor außerhalb der großen Städte einen recht geringen Prozentsatz der aktenkundig gewordenen Kriminalität ausgemacht hatten, die Tötungs- bzw. Körperverletzungsdelikte als häufigste Deliktsgruppe ab.²⁴

III. *Eepruch vnd ander vnkeusch*

Unter der Überschrift *Vom Eepruch vnd ander vnkeusch* werden verschiedene „Sittlichkeitsdelikte“ in einem Abschnitt vereint. Neben dem zuerst und am ausführlichsten abgehandelten Ehebruch finden sich Umschreibungen für Zuhälterei, Kuppelei, Inzucht, Sodomie, Entführung von Frauen sowie – sehr

²² Eingehend *Jerouschek*, ZRG KA 89 (2003), 323 ff.

²³ Hervorgehoben von *Schroeder*, Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 263, 265; *Schumann*, Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur, in: Deutsch, Historische Rechtssprache der Deutschen, 2013, S. 123, 148.

²⁴ So für das frühneuzeitliche Württemberg *Schnabel-Schüle*, Überwachen und Strafen im Territorialstaat, 1997, S. 244, 270 ff.

knapp – Vergewaltigung. Am Ende des Abschnitts steht eine weitgefasste Beteiligtenstrafbarkeit, die dem richterlichen Ermessen breiten Raum lässt:

*Auch alle die zu den vorgemelten missethaten hilff, radt, vnder schleiff oder enthaltung in jrn heüwern oder wonungenn mittailn mögen auch dermassen oder an jrn leiben gepeinigt werden.*²⁵

Inhaltlich weicht der Laienspiegel hier kaum von den Tatbestandsumschreibungen der Bambergensis ab. Opfer der mit Schwertstrafe zu ahndenden Vergewaltigung können hier wie dort nur ehrbare Frauen sein, nicht aber Prostituierte oder Frauen, die aufgrund abweichenden Sexualverhaltens ihre „weibliche Ehre“ verspielt hatten.²⁶ In Tenglers dezenten Worten: *So aber yemand ainer vnverleumbdten Eefrawen, witwen oder junckfrawen ir Eeren wider iren willen mit gewalt nemen [...]*.²⁷ Sodomie umfasst im Laienspiegel wie in der Bambergensis und der Carolina (Art. 141 CCB, Art. 116 CCC) „Unkeusch“ eines Menschen mit einem Vieh sowie zwischen *mann mit mannen oder weyb mit weibsperson*.²⁸ Die Strafe ist – biblischen Vorgaben folgend – die Verbrennung. Als todeswürdiges Delikt gilt schließlich der Ehebruch. Wie in der Bambergensis und Carolina unterliegt der Ehebrecher der Schwertstrafe, während die Ehebrecherin mit ewiger Buße zu belegen ist.²⁹ Der spezifische Tatbestandsabschluss für In-flagranti-Tötungen der untreuen Ehefrau oder des Ehebrechers durch den hinzukommenden Ehemann greift nur bei einem selbst *vnverleumbdten eeman*.³⁰

²⁵ Tengler, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 186 recto.

²⁶ Noch der Codex Juris Bavarici Criminalis (1751) schloss ehrlose Personen als taugliche Notzucht-Opfer aus (Tl. 1, Kap. 6, § 7). Nach 1871 und bis weit in das 20. Jhd. machte die „Bescholtenheit“ des Opfers einen Strafmilderungsgrund aus; instruktiv Kratzer-Ceylan, Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit“, 2015, S. 82 ff., 108 ff.

²⁷ Tengler, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 186 recto.

²⁸ Tengler, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 186 recto. Entsprechend der CCC noch der Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751, Tl. 1, Kap. 5, § 10. Während Feuerbachs Bayerisches Strafgesetzbuch von 1813 homosexuelle Handlungen generell straflos stellte, strich das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten (1851) weibliche homosexuelle Handlungen aus dem Tatbestand der „widernatürlichen Unzucht“.

²⁹ Tengler, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 185 verso; in Strafrechtskodifikationen des 19. Jahrhunderts wurde die untreue (sittsame) Ehefrau mitunter härter bestraft als der (triebhafter) Ehebrecher, hierzu Koch, Deutsche Strafrechtsgeschichte seit dem Bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 bis 1871, in: Hilgendorf et al., Handbuch des Strafrechts, Bd. 1, 2019, § 7 Rn. 48.

³⁰ Tengler, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 185 verso.

IV. Von todschlägen vnd andern entleibungen

1. „Lücken“

Während der Laienspiegel die „Sittlichkeitsdelikte“ recht umfassend und in enger Anlehnung an die Bambergensis abhandelt, stellt sich die Situation im nachfolgenden Abschnitt *Von todschlägen vnd andern entleibungen* anders dar. Aus der Lückenhaftigkeit seiner Ausführungen macht *Tengler* keinen Hehl. So lautet der erste Satz des Abschnitts: *Entleibungen vnd todsläg beschehen in menigerlay weg, so in disem püchlin nit aller ding mag angezaigt noch erklärt.*³¹ Es ergeht die Mahnung, bei fehlenden Regelungen oder in Zweifelsfällen *nit leichtlich zu handeln* – gefolgt von der Aufforderung, *bey den rechtsgeleerten radt zu suchen.*³² Angesichts der Komplexität der einschlägigen Rechtsfragen erfolgt ein entsprechender Appell auch im Rahmen der gegenüber der Bambergensis stark verkürzten und wenig verständlichen Notwehrvorschriften: *aber dise fällt sein im rechten subtil vnd mislich on radt der rechtgeübten die straf an leib leben [...] zu erkennen.*³³ Der Abschnitt über die Tötungsdelikte enthält angesichts *Tenglers* Enthaltensamkeit lediglich Tatbestandsumschreibungen für Mord, Totschlag und Tötung durch Gift oder Zauberei. Auf eine Regelung der Selbsttötung verzichtet *Tengler*, während die Bambergensis und Carolina aus Gründen der Abschreckung die Unvererblichkeit des Vermögens eines Suizidenten statuieren (Art. 160 CCB, Art. 135 CCC – es sei denn, die Selbsttötung erfolgte aufgrund einer körperlichen oder geistigen Krankheit).

Praktisch bedeutende Delikte, die in der Bambergensis und der Carolina mit härtesten Strafen belegt werden, finden indes im Laienspiegel keine Erwähnung. So fehlt etwa eine Strafbestimmung über die Abtreibung. Art. 158 CCB, Art. 133 CCC unterscheiden hier, ob das abgetriebene Kind „lebendig“ war. Die gemeinrechtliche Lehre fingierte die „Lebendigkeit“ bei männlichen Föten nach dem 40. Tag seit der Empfängnis, für weibliche Föten nach dem 80. Tag.³⁴ Erfolgte die Abtreibung nach diesen „Fristen“, war die Täterin zu ertränken oder auf andere Weise hinzurichten. Bei einer vor diesen Zeitpunkten vorgenommenen Abtreibung, hatten die Urteiler gelehrten Rat einzuholen. Ebenso wenig enthält der Laienspiegel eine Regelung über die Kindstötung, mithin eines „Schlüsseldelikts für die frühe Neuzeit“. ³⁵ Die Tötung des eigenen Kindes erscheint in der CCB und CCC als besonders verwerflicher Verwandtenmord, die emotionale Ausnahmesituation findet keine Berücksichtigung. Art. 156 CCB, Art. 131 CCC ahnden Kindstötungen unnachsichtig mit Ertränken oder

³¹ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 186 recto und 186 verso.

³² *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 186 verso.

³³ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 187 recto.

³⁴ *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 122.

³⁵ So *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 124; einfürend *Dülmen*, Frauen vor Gericht, 1991.

lebendigem Begraben samt anschließender Pfählung. Was aber sind die Gründe für das Schweigen des Laienspiegels und damit für den augenfälligen Kontrast zur Bambergensis bzw. zur Carolina? Am nächsten liegt die Annahme, dass *Tengler* und seine Adressaten spätmittelalterlichem Denken anhängen, welches um Abtreibungen und Kindstötungen, strafrechtlich betrachtet, „wenig Aufhebens machte.“³⁶ Beide Delikte stellten, so *Jerouschek*, für die mittelalterliche Gesellschaft keine „regelungsbedürftigen Gravamen“ dar.³⁷ Der Laienspiegel bricht hier, so steht zu vermuten, mit seinem Anspruch, Laien über das gelehrte Recht zu informieren, weil dieses von der Rechtswirklichkeit der süddeutschen Städte (noch) zu weit entfernt ist.³⁸

2. Mord und Totschlag

- 8 Mord erscheint im Laienspiegel als *fürsetzlicher todslag*, Totschlag als *ander entleibung die aus zorn oder ander gäch beschehen*.³⁹ Wie in Art. 162 CCB, Art. 137 CCC steht auf Mord die grausame Strafe des Räderns, auf Totschlag hingegen die „ehrlliche“ Schwertstrafe. Anders als die „unehrlichen“ Todesstrafen des Hängens oder Räderns lässt die Schwertstrafe ein Begräbnis des Exekutierten in geweihter Erde zu.⁴⁰ Gegenüber der Morddefinition der Bambergensis und Carolina weist der Laienspiegel eine bemerkenswerte Verkürzung auf. Während man hier von einem „fürsetzliche[n] mutwillige[n] mörder“ spricht, streicht *Tengler* aus dieser Umschreibung die Wendung „mutwillig“. Die Auslegung des Schlüsselbegriffs „fürsetzlich“ war und ist umstritten.⁴¹ Während manche hierin einen bloßen Verweis auf die Notwendigkeit einer vorsätzlichen Tatbegehung sehen, wird dem Begriff überwiegend ein darüberhinausgehender Gehalt im Sinne eines Handelns mit „Vorbedacht“ bzw. „Überlegung“ beigegeben. „Mutwillig“ soll hiernach klarstellend auf eine Tötung verweisen, zu welcher das Opfer keinen Anlass gegeben hat.⁴² Folgt man dieser Auffassung, so bleiben Zweifel, ob die Streichung des Begriffs durch *Tengler* geeignet war, die Rechtsfindung der Laien zu erleichtern.

³⁶ So *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 124.

³⁷ *Jerouschek*, Lebensschutz und Lebensbeginn, 1988, S. 131, auch S. 281.

³⁸ Es könnte daran gedacht werden, dass *Tengler* die Laien angesichts der bei den Delikten der Abtreibung und Kindstötung anfallenden, komplizierten Rechtsfragen für überfordert hielt und über das Institut der Ratssuche auf eine Professionalisierung der Rechtspflege drängte. Doch hätte er eine solche Aufforderung zur Ratssuche durchaus in den Text des Laienspiegels aufnehmen können.

³⁹ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 186 verso.

⁴⁰ *Schild*, Folter, Pranger, Scheiterhaufen, 2010, S. 168 ff.

⁴¹ Zum Meinungsstand vor allem *Grünwald*, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, 2010, S. 65 ff.; auch *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 122; *Thomas*, Die Geschichte des Mordparagraphen, 1985, S. 120 ff.

⁴² *Grünwald*, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, 2010, S. 67.

V. Von diebstal in manigerlay weis

Während die Bambergensis und Carolina trotz der Vielzahl der diesem Delikt gewidmeten Artikel auf eine allgemeine Begriffsbestimmung des verbotenen Diebstahls verzichten, gelingt *Tengler* eine plastische Definition. So beschreibt er das Delikt in der Einführung des einschlägigen Abschnitts als *so yemands mit vntreu haimlich ansich vnd in seinen nutz nimbt das nit sein gewesen*.⁴³ Sodann räumt er ein, sich auch in diesem Abschnitt kurzfassen zu wollen, *da diebheit [...] in manigerlay gestalt [beschehen]*.⁴⁴ Die verästelten Bestimmungen und Varianten der Bambergensis – die Bestimmungen zum Diebstahl nehmen dort 20 Artikel ein – werden nun geschickt als Fallgruppen unter vergleichsweise wenigen Oberbegriffen zusammengefasst. Die einzelnen Deliktsbeschreibungen fallen sehr knapp aus und haben annähernd Aufzählungscharakter. Geringer Diebstahl, bei denen das Tatobjekt unter der Wertgrenze von fünf Schillingen liegt, darf nach *Tengler* keinesfalls die Todesstrafe nachsichziehen.⁴⁵ Interessanterweise fehlt im Laienspiegel die in der Bambergensis und Carolina nach Ratssuche in Aussicht gestellte Strafflosigkeit bei „Stelen in rechter hungers nott“ (sog. „Mundraub“, Art. 192 CCB, Art. 166 CCC), mithin einer im gemeinrechtlichen Schrifttum intensiv und kontrovers erörterten Konstellation.⁴⁶ Der Strang (Täter) bzw. das Ertränken (Täterin) steht auf *gewaltigen diebstal*, der u. a. bei höherwertigen Tatobjekten, Wiederholungstätern oder dem Beisichführen einer Waffe einschlägig ist.⁴⁷ Kurze Erwähnung finden der Holz- und Felddiebstahl.⁴⁸ *Unerberer arger dieb* bzw. *räuber* ist derjenige, der den Diebstahl mit Gewaltanwendung begeht.⁴⁹ Beim Kirchendiebstahl unterscheidet *Tengler*, auch hier der Bambergensis folgend, zwischen geweihten und ungeweihten Tatobjekten. Auf die erste Variante, das *sacrilegium*, steht als Ausfluss theokratischen Strafverständnisses die Verbrennung.⁵⁰ Die systematische Überlegenheit der Bambergensis zeigt sich in der Aufnahme eines deliktsübergreifenden, allgemeinen Artikels zur Beihilfe-Strafbarkeit (Art. 203 CCB). Der Laienspiegel erreicht dieses Abstraktionsniveau nicht, sondern führt beispielhaft zehn Fallgruppen für strafbare Diebstahlsbeihilfe an. Durchaus plastisch be-

⁴³ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 187 verso; vgl. hierzu Art. 209 BayStGB v. 1813, mit welchem die moderne Dogmengeschichte des Diebstahls beginnt: „Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, ist ein Dieb.“

⁴⁴ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 187 verso.

⁴⁵ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 187 verso.

⁴⁶ Vgl. den dogmengeschichtlichen Abriss bei *Dorn*, „Not kennt kein Gebot“, in: Schmidt, Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit, 2008, S. 207 ff.

⁴⁷ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 187 verso.

⁴⁸ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 187 verso, 188 recto.

⁴⁹ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 188 recto.

⁵⁰ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 188 recto.

schreibt *Tengler* hierbei eine Form der heute sog. „psychischen Beihilfe“: *wer ainen dieb in seinem stelen lobt, im liebkoset vnd jn damit zu seiner poshayt bewegt*.⁵¹

- 10 Im Anschluss an die Regelung des Diebstahls folgt ein Abschnitt, den *Feuerbach* als einen „chaotische[n] Strudel“ beschrieb.⁵² *Beym kürzßten* listet *Tengler* verschiedenste Handlungen auf, *die nit allwegs peinlich, sunder mit gelt mögen abgetragen*. Genannt werden im Stile von „Bullet Points“ und ohne nähere Umschreibung z. B. der Mehrfachverkauf einer Sache, Störung der Totenruhe, Furfur, aber auch die Bestechlichkeit von Amtsleuten oder Richtern.

VI. *vnholden oder häckssen*

1. Ein „Fremdkörper“ – Überblick

- 11 Während der Laienspiegel bei der Erörterung der allgemeinen Kriminalität, wie gezeigt, im Wesentlichen der Bambergensis folgt und deren Inhalte im Zweifel zum (vermeintlich) besseren Verständnis für Laien zusammenzieht und kürzt, betritt er mit den Ausführungen über *vnholden oder häckssen* Neuland. Mit zehn Folio-Seiten nimmt das erst in die zweite Laienspiegel-Auflage (1511) aufgenommene Kapitel *Von kätzerrey warsagen schwarzer kunst, zaubery, vnholden* beinahe so viel Raum ein wie die gesamte, vorangegangene Präsentation des materiellen Strafrechts.⁵³ Aus drei Gründen bedeutet der Abschnitt einen Bruch mit der bisherigen Darstellung. (1.) Zum einen widerstreitet er dem bisherigen Muster, wonach sich die Breite der Ausführungen – *cum grano salis* – an den praktischen Bedürfnissen der lokalen Rechtspraktiker bemisst. Die Hexenverfolgung erreichte in Mitteleuropa ihren Höhepunkt zwischen den Jahren 1560 und 1630, frühe Verfolgungswellen um 1500 blieben vor allem auf den Oberrhein und den Bodenseeraum beschränkt.⁵⁴ Es kann vermutet werden, dass die überwältigende Mehrzahl der schwäbischen und bayerischen Nutzer während ihrer Urteilstätigkeit mit keinem Hexereiverfahren in Berührung kam. (2.) Zum anderen ist die Tatbestandsumschreibung des Hexereidelikts geradezu „avantgardistisch“ und für Deutschland seiner Zeit um gut zwei Generationen voraus. Während die Bambergensis und Carolina dem traditionellen Konzept des Scha-

⁵¹ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 188 verso.

⁵² *Feuerbach*, Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, Bd. 2, 1800, 146, 154.

⁵³ Vor der Hexerei handelt der Laienspiegel auf eineinhalb Seiten die Ketzerei, Wahrsage-
rei und schwarze Kunst bzw. Magie ab. Geschehe Magie unter Wahrsage-
rei *durch offenbar anruffen des bösen gaist*, so solle man *die selben vn ire pücher verbpennen*. Geschehe die
Handlung *on offenbar anrufen des pösen gaist*, sondern nur mit *erlichen sachen* (etwa Astrolo-
gie), so sei sie erlaubt, nicht aber bei Nutzung verbotener Hilfsmittel (etwa Würfel); *Tengler*,
Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 190 verso, folio 191 recto.

⁵⁴ *Behringer*, Hexen, 7. Aufl. 2020, S. 33; *Voltmer*, Hexen, 2010, S. 25 f.

denszaubers folgen (Art. 131 CCB, Art. 109 CCC),⁵⁵ nimmt der Laienspiegel Elemente des erst seit Ende des 16. Jahrhunderts dominierenden „elaborierten Hexereikonzepts“ vorweg.⁵⁶ So liegt für *Tengler* der Kern der Hexerei nicht im Schadenszauber, sondern in *irer abtrinnigkait des Christlichen glauben*⁵⁷ und darin, dass die Hexen *vnkeuschait mit den pösen gaisten treiben vn vil ander vncristenlich sachen zu wegen bringen*.⁵⁸ (3.) Schließlich erscheinen in diesem Abschnitt Rechtsgelehrte erstmals nicht als bloße Referenz für präsentierte Rechtsgrundsätze oder als Adressaten der Ratssuche in Zweifelsfällen, sondern – anachronistisch gesprochen – als unverantwortliche Blockierer einer effektiven Strafverfolgung. So macht *Tengler* den gelehrten Disput über die Realität von Hexerei für eine Verunsicherung der Richter verantwortlich und letztlich auch dafür, *das solch übel an mer enden vngestraft beleiben*.⁵⁹

Dass für den Hexen-Abschnitt der berühmte „*Malleus Maleficarum*“ (Hexenhammer) des dominikanischen Inquisitors *Heinrich Kramer (Institoris)* Pate stand,⁶⁰ hob bereits das Schrifttum des späten 19. Jahrhunderts hervor.⁶¹ Der Laienspiegel beruft sich im Text mehrfach auf sein Vorbild,⁶² was von seiner sonstigen Übung abweicht, literarische Quellen lediglich in den Allegationen anzuführen. Der 1511 hinzugefügte und in der Erstausgabe von 1509 nicht enthaltene Abschnitt über Wahrsagerei und Hexen erscheint angesichts der aufgezeigten Besonderheiten als ein Fremdkörper. So sehen viele Autoren in *Tenglers* Sohn *Christoph* – dem Theologen, Professor für Ethik und Rektor der Univer-

12

⁵⁵ Art. 131 CCB: „Item So yemant de lewten durch Zauberey schaden oder nachteyl zufüget, sol man straffen vom leben zum tode [...]“

⁵⁶ Zum „elaborierten Hexereikonzept“, das über annähernd zwei Jahrhunderte dominierte, gehörten neben dem Schadenszauber der Teufelspakt, die Teufelsbuhlschaft (Geschlechtsverkehr mit dem Teufel), der Hexenflug und der Hexensabbat; hierzu *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 141; *Koch*, Wider ein Feindstrafrecht, 2012, S. 30 f.

⁵⁷ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 194 verso.

⁵⁸ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 191 recto.

⁵⁹ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 191 recto, 191 verso; hierzu *Tschacher*, Der „*Malleus maleficarum*“ des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „Laienspiegel“, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 327, 344 f.

⁶⁰ *Jerouschek/Behringer*, Der Hexenhammer, 15. Aufl. 2023; hierin *dies.*, „Das unheilvollste Buch der Weltliteratur?“, S. 9–98. Einen aktuellen Forschungsüberblick bietet *Behringer*, Neues vom Hexenhammer, in: Hirte et al., Recht und Geschichte, 2023, S. 67 ff.

⁶¹ Insbes. *Riezler*, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, 1896, S. 131 ff.; eingehend *Tschacher*, Der „*Malleus maleficarum*“ (1486) des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „Laienspiegel“, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 327 ff.

⁶² *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 191 verso, folio 193 verso; eingehend und mit detaillierten Nachweisen zur Rezeption des „*Malleus Maleficarum*“ im Laienspiegel *Tschacher*, Der „*Malleus maleficarum*“ (1486) des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „Laienspiegel“, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 341 ff.

sität Ingolstadt – den Verfasser des Abschnitts, ohne dass die Frage der Urheberschaft bislang endgültig geklärt wäre.⁶³

2. Verhör und Täuschungen

- 13 Der Abschnitt über *vnholden oder häckssen* gibt lokalen Ermittlern detaillierte Anweisungen für Hexensachen an die Hand, einschließlich eines vorformulierten Fragenkatalogs. Dem Vorbild des *Malleus Maleficarum* folgend assoziiert der Laienspiegel mit Hexerei begrifflich in erster Linie Frauen bzw. *bös weibs person[en]*.⁶⁴ Flucht, Drohungen und sexuelle Devianz (*warumb sy also im Eebruch vnd vnstätter lieb verharret bleib*⁶⁵) erscheinen hierbei ebenso als verdächtiges Verhalten wie die Nähe zu Schadensfällen (*warumb das vich, kind oder mensch als pald brechenhaft*⁶⁶ *worden sey, warumb sy auch im vngewitter zu velde gewesen*⁶⁷). Die Namen der Anzeigeerstanter sind – entsprechend der gemeinrechtlichen Doktrin⁶⁸ – geheim zu halten und selbst auf Verlangen der Beschuldigten nicht zu nennen.⁶⁹ Hinsichtlich der Durchführung der Befragungen rekurriert der Laienspiegel auf die heute noch Abstoß erregenden Anweisungen des Hexenhammers. So werden unlautere Antworten, Schweigen oder Leugnen im ersten Verhör mit einem Schweigezauber in Verbindung gebracht.⁷⁰ Geradezu grotesk muten die Vorsichtsmaßnahmen an, die *Tengler* (ob „sen.“ oder „jun.“) zum richterlichen Selbstschutz anempfiehlt. Nicht nur, dass während des Verhörs Berührungen der *vnholden* unbedingt zu vermeiden sind und vorsorglich geweihtes Salz, Wasser oder Tuch eingesetzt werden sollen. Auch sei die Beschuldigte, wohl um ihrem „bösen Blick“ zu entgehen, *rugkling* in den Verhörraum zu führen.⁷¹ Schließlich steht die Durchführung der peinlichen Be-

⁶³ Für eine Autorenschaft *Christoph Tengers* ohne weitere Diskussion: *Jerouschek/Behringer*, „Das unheilvollste Buch der Weltliteratur“? in: dies., *Der Hexenhammer*, 15. Aufl. 2022, S. 16; ihnen folgend *Burret*, *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler*, 2010, S. 10. Dagegen sieht *Riezler*, *Geschichte der Hexenprozesse in Bayern*, 1896, S. 134, den Sohn als bloßen Anreger zur Einfügung des neuen Hexenabschnitts. Weiteres Quellenstudium anmahnd *Tschacher*, *Der „Malleus maleficarum“ (1486) des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „Laienspiegel“*, in: Deutsch, *Ulrich Tengers Laienspiegel*, 2011, S. 327, 330.

⁶⁴ *Tengler*, *Der neü Layenspiegel*, 1511, *Der dritt Tail*, folio 191 recto. Zur Fixierung des Hexenhammers auf Frauen *Jerouschek/Behringer*, *Der Hexenhammer*, 15. Aufl. 2022, S. 20 ff., die das Werk zugleich als „eines der frauenfeindlichsten Bücher der Weltliteratur“ bezeichnen.

⁶⁵ *Tengler*, *Der neü Layenspiegel*, 1511, *Der dritt Tail*, folio 193 verso.

⁶⁶ Brechenhaft = krank, gebrechlich, mit Mängeln behaftet, vgl. Bayerische Akademie der Wissenschaften, *Bayerische Dialekte Online*, Lemma: brech(en)haft; abrufbar unter: <https://publikationen.badw.de/de/bwb/index#7378>, (Abruf am 26.8.2024).

⁶⁷ *Tengler*, *Der neü Layenspiegel*, 1511, *Der dritt Tail*, folio 193 recto.

⁶⁸ Hierzu *Koch*, *Denunciatio*, 2006, S. 234 f.

⁶⁹ *Tengler*, *Der neü Layenspiegel*, 1511, *Der dritt Tail*, folio 193 recto, 193 verso.

⁷⁰ *Tengler*, *Der neü Layenspiegel*, 1511, *Der dritt Tail*, folio 193 recto. 193.

⁷¹ *Tengler*, *Der neü Layenspiegel*, 1511, *Der dritt Tail*, folio 193 verso.

fragung ganz im Banne des misogynen Programms des Hexenhammers.⁷² Die Beschuldigte muss sich von ehrbaren Frauen entkleiden und ihre Körperhaare abscheren lassen.⁷³ Die aus dem Hexenhammer verkürzt übernommene Anweisung dient dem Auffinden von Schweigeamuletten. Bei *Institoris* lautet die Passage übersetzt: Die Beschuldigte soll „bevor sie in den Kerker geführt wird, von anderen sittsamen Frauen von gutem Ruf entkleidet werden, damit entdeckt werde, ob irgendein (Schweige)Zauber in die Kleider eingenäht ist, den sie häufig auf die Unterweisung der Dämonen hin aus Gliedern eines ungetauften Knaben herstellen“. ⁷⁴ Vor Beginn der Tortur soll – so der Laienspiegel – ein *geschickter Richter* versuchen, der Beschuldigten mit einem Appell an ihr christliches Gewissen und über manipulatives Zureden ein Geständnis zu entlocken. Dem Richter werden hierzu folgende Worte empfohlen:

*So erman ich dich nochmals gütlich, das du mir in dem vnd in dem stuck gruntlich die warhait sagest, wan ich byn nit genaigt, dir als weiblichen pild [...] nach deinem leben zu stellen vnnd so du gleich wol die wahrhait gütlich bekennen, möchtest du vielleicht darumb nit getödt, sonnder begnadett oder sunst in annder weg gestafft werden.*⁷⁵

Hierin ist nichts anderes als eine Täuschung zu sehen, um das für die Verurteilung erforderliche Geständnis zu erlangen. Wiederum orientiert sich der Laienspiegel am Hexenhammer, der im Falle eines solcherart erlangten Geständnisses nahelegt, die Beschuldigte zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Anordnung eines anderen Richters zu verbrennen.⁷⁶ Die im *Malleus Maleficarum* aufgeworfene Frage, ob und inwiefern Hexen mit Täuschungen und Lügen zu einem Geständnis gebracht werden dürfen, sollte in der dämonologischen Literatur des 16. Jahrhunderts erhebliche Kontroversen auslösen.⁷⁷

⁷² Vgl. die Nachweise bei *Tschacher*, Der „Malleus maleficarum“ (1486) des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „Laienspiegel“, in: Deutsch, Ulrich/Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 327, 348 ff.

⁷³ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 193 verso, 194 recto.

⁷⁴ *Jerouschek/Behringer*, Der Hexenhammer, 15. Aufl. 2022, S. 674; diese Amulette befanden sich bisweilen „an den geheimsten, nicht zu benennenden Orten (des Körpers)“, ebd. S. 682. Später galt das Absuchen des Körpers auch sog. „Hexenmalen“, die den Pakt mit dem Teufel symbolisierten und die eine „Nagelprobe“ nach sich zogen. Zu diesen und anderen – im Hexenhammer nicht aufgeführten Hexereiindizien – *Sauter*, Hexenprozess und Folter, 2011, S. 201 ff., 227 ff.

⁷⁵ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 194 recto.

⁷⁶ *Jerouschek/Behringer*, Der Hexenhammer, 15. Aufl. 2022, S. 675.

⁷⁷ So lösen die Spitzfindigkeiten, mit denen der spanische Jesuit *Martin Delrio* (1551–1608) die unzulässige Lüge von zulässigen doppeldeutigen Versprechen abzugrenzen suchte, noch bei heutigen Betrachtern Widerwillen aus. So lobte er es als scharfsinniges Vorgehen, wenn ein Richter einer leugnenden „Hexe“ verspreche, ihr im Fall eines Geständnisses täglich Speis und Trank zu gewähren und dafür zu sorgen, dass ihr ein neues Haus errichtet werde. Unter „Haus“ war allerdings ein solches aus Rutenbündeln und Stroh gemeint, auf welchem sie verbrannt werden sollte. Näher *Koch*, Wider ein Feindstrafrecht, 2012, S. 39 f.

3. Wirkungen

- 14 Schon *Gustav Radbruch* attestierte dem Laienspiegel mit Blick auf die Hexerei-verfolgung eine „verhängnisvolle Wirkung“.⁷⁸ Tatsächlich handelte es sich um das erste deutsche Rechtsbuch, das von der Realität des sog. elaborierten Hexe-reikonzepts ausgeht⁷⁹ und Laienrichter überdies auf die verhängnisvolle Indizi-enlehre des Hexenhammers ein schwört. Gemäß *Institoris* ist in Hexensachen „summarisch, einfach und ohne Umstände und ohne das Getöse der Anwälte und ohne Förmlichkeit“ zu handeln.⁸⁰ Entsprechend qualifizieren spätere Dä-monologen das Hexereidelikt als „*crimen enormissimum, gravissimum, atrocis-simum*“, ⁸¹ um zu Lasten der Beschuldigten weitreichende Abweichungen vom regulären Verfahren zu rechtfertigen. So leitete der Laienspiegel – in den tref-fenden Worten des Rothenburger Strafrechtshistorikers *Markus Hirte* – „als das bedeutendste Praxishandbuch des 16. Jahrhunderts eine verhängnisvolle Transmissionsarbeit und perpetuierte eine Hexenangst, deren Bewältigung in den folgenden Jahrhunderten mit einem erheblichen Blutzoll einherging“.⁸² Auch wenn der Laienspiegel an verschiedenen Stellen den Richter auffordert *berätig* zu werden und man diese Wendung als Aufforderung zur Ratssuche begreifen will,⁸³ beschreitet das Buch, das in Hexensachen dem *Malleus Malefi-carum* den Vorrang vor der ansonsten als Vorlage dienenden Bambergensis ein-räumt, einen tragischen „Sonderweg“.⁸⁴

⁷⁸ *Radbruch*, Hans Baldungs Hexenbilder, in: Kaufmann, Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Bd. 4, 2002, S. 261, 278.

⁷⁹ *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11, 29.

⁸⁰ *Jerouschek/Behringer*, Der Hexenhammer, 15. Aufl. 2022, S. 640.

⁸¹ *Delrio*, Disquisitionum magicarum libri sex, 1612, Lib. V, Sect. I., zit. nach *Koch*, Denunciatio, 2006, S. 102.

⁸² *Hirte*, Hexereidelikt und Hexenprozess, in: Wüst, Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive, 2017, S. 83, 92; ähnl. *Deutsch*, Laienspiegel, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, 2. Aufl. 2016, Sp. 412: „dürfte [...] zur Publizität des Hexereitabstandes maßgeblich beigetragen haben – mit kaum ermessenlichem Einfluss auf die Hexenverfolgung späterer Jahrzehnte“ und *Tschacher*, Der „Malleus maleficarum“ (1486) des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „Laienspiegel“, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 327, 352, der darauf hinweist, dass der konkrete Einfluss des Laienspiegels auf die Verfolgung von Hexereidelikten ein Forschungsdesiderat darstellt.

⁸³ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 192 verso und insbesondere die allgemein gehaltene Aufforderung in folio 193 verso.

⁸⁴ *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11, 26.

VII. Von gestrengem Fragen – die Folter

1. Torturindizien

Wie selbstverständlich finden sich auch bei *Tengler* die aus dem gemeinrechtlichen Schrifttum entnommenen, üblichen Ermahnungen zum vorsichtigen Gebrauch der Folter.⁸⁵ So appelliert der Laienspiegel an die Richter, vor Anordnung der *gestrengen Fragen* – so die Kapitelüberschrift – *zuvor mit fleiß ansehen sein aigen gewissen und beräthenlich damit umb[zu]geen*.⁸⁶ Eindringlich warnt *Tengler* davor, dass *nit eylends oder vnerfarn über die menschen mit peinlicher marter fallen sol*. Vielmehr *zymbt sich, das er damitt güte rechtmässig beschaidenhait halten [soll]*.⁸⁷ Ein kurzer Blick auf das in seinen Grundgerüst über Jahrhunderte hinweg geltende Beweissystem des gemeinen Strafprozesses erhellt die Dringlichkeit seiner Mahnungen.

Zu den ehernen Grundsätzen des gemeinrechtlichen Strafverfahrens zählt bekanntlich, dass die Verurteilung des Beschuldigten nur bei einem Geständnis oder nach der Aussage zumindest zweier unbescholtener Augenzeugen in Betracht kam.⁸⁸ Die *Bambergensis* nimmt den gemeinrechtlichen Grundsatz „*confessio est regina probationum*“ allzu wörtlich und ordnet selbst „nach genugsamer beweysung“ die Tortur eines ungeständigen Beschuldigten an (Art. 80 CCB). Bemerkenswerterweise weicht *Tengler* hier – worauf zuletzt *Friedrich-Christian Schroeder* hinwies – von seiner Vorlage ab und gestattet die Verurteilung nach zwei glaubwürdigen Zeugenaussagen.⁸⁹ Zu demselben Ergebnis gelangt die *Carolina*, indem sie feststellt, dass Beschuldigte „nach genugsamer Beweisung [...] on eynich peinlich frage verurtheylt werden“ (Art. 69 CCC). Wenn *Schroeder* hier eine mögliche Vorbildfunktion des Laienspiegels für die *Carolina* ins Spiel bringt, vermag dies nicht recht zu überzeugen.⁹⁰ Sehr viel näher liegt die Annahme, dass die Verfasser der *Carolina* lediglich die gemeinrechtlichen Lehren konsequent[er] umsetzen.⁹¹ Eine Verurteilung aufgrund von

⁸⁵ Hierzu *Schmoeckel*, Humanität und Staatsraison, 2000, S. 237 ff. So durfte in keiner Abhandlung der Verweis auf Ulpian (D. 48,18,2) fehlen: „Quaestioni fidem non semper nec tamen numquam habendam constitutionibus declaratur: etenim res fragilis et periculosa et quae veritatem fallat [...]“.

⁸⁶ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 197 verso.

⁸⁷ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 198 verso.

⁸⁸ Einführend *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 103 ff.; vgl. auch Art. 22, 67 CCC.

⁸⁹ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 199 verso; anders aber *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 266 ff., wonach bei *Tengler* das Geständnis im Inquisitionsverfahren weiterhin eine Verurteilungsvoraussetzung blieb.

⁹⁰ *Schroeder*, Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina, in: Deutsch, Ulrich Tengers Laienspiegel, 2011, S. 263, 270.

⁹¹ *Brunnenmeister*, Die Quellen der *Bambergensis*, 1879, S. 225; *Trusen*, Strafprozeß und Rezeption, in: Landau/Schroeder, Strafprozess und Rezeption. 1984, S. 29, 113.

Indizien oder aufgrund lediglich einer Zeugenaussage bleibt selbst bei schwersten Verbrechen, den sog. *crimina excepta*, ausgeschlossen,⁹² es gilt der Grundsatz „*vox enim unius, est vox nullius*“.⁹³ Mit einer Tatbeobachtung durch zwei Zeugen oder einer freiwilligen Selbstbezeichnung ist indes kaum zu rechnen. Um – abermals anachronistisch gesprochen – die „Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege“ zu erhalten und zu Verurteilungen zu gelangen, bleibt nur der Weg über ein erfordertes Geständnis. Der Frage nach den indiziellen Voraussetzungen der Tortur bzw. der „gestrengen“ oder „peinlichen Befragung“ kommt somit eine zentrale Bedeutung zu – entsprechend eingehend wird sie in Handbüchern und Kommentaren traktiert.⁹⁴ Auch in der Bambergensis und Carolina nehmen die Torturindizien breiten Raum ein. Nicht weniger als 57 der insgesamt 219 Artikel der Carolina befassen sich mit Torturvoraussetzungen.⁹⁵ Ignor spricht mit Blick auf die Fülle dieser Regelungen anschaulich vom „kalten Herz“ der Carolina.⁹⁶ Der richterliche Spielraum solle durch die Vielzahl der normierten Indizien eingeengt bzw. gesteuert werden.⁹⁷

- 17 Augenfällig ist nun, dass der Laienspiegel einen anderen Ansatz als die Bambergensis und die Carolina wählt. Unter Verzicht auf umfassende Indizienkataloge gibt er dem ungesteuerten richterlichen Ermessen breiten Raum.⁹⁸ So heißt es bei ihm mit Blick auf die Torturindizien: *Aber von solchen indicia ist mislich gewisse regeln zu setzen, sonder ainem gerechten Richter gezyymbt aigentlich zu ermesen*.⁹⁹ Auch die Unterscheidung zwischen tatbestandsspezifischen und deliktsübergreifenden Folterindizien rezipiert Tengler nicht. Auf elaborierte Indizienlehren soll, so steht zu vermuten, mit Blick auf die adressierten Laienrichter sowie im Interesse der Praktikabilität und Verständlichkeit verzichtet werden.¹⁰⁰ Der Laienspiegel listet beispielhaft neun, aus dem gemeinrechtlichen Schrifttum bekannte, Torturindizien auf. So unter anderem die Aussage eines Tatzeugen, den (auf das konkrete Delikt bezogenen) schlechten Leumund des Beschuldigten, schlechten Umgang des Beschuldigten, die eidliche Bezei-

⁹² Zum „ausnahmefesten“ Kernbereich des gemeinrechtlichen Strafprozesses, Koch, Denunciatio, 2006, S. 199.

⁹³ Eingehend Schott, Ein Zeug, kein Zeug, in: Carlen/Ebel, FS Elsener, 1977, S. 222 ff.

⁹⁴ Koch, Denunciatio, 2006, S. 118 f.; Schmoeckel, Humanität und Staatsraison, 2000, S. 254 ff.

⁹⁵ Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, 2002, S. 62.

⁹⁶ Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, 2002, S. 62.

⁹⁷ Burret, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 163. Die Indizienregeln der CCC sind nicht als bindende Anordnungen zu verstehen. Es galt vielmehr der Satz „*materia indicorum Iudicis arbitrio sit committenda*“, umfassende Nachweise bei Koch, Denunciatio, 2006, S. 201 Fn. 782.

⁹⁸ i.E. auch Burret, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 194.

⁹⁹ Tengler, Der neu Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 197 verso.

¹⁰⁰ Burret, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 163, lässt offen, ob Tenglers Entscheidung auf Erwägungen der Praktikabilität beruht oder einer bewussten Stärkung des richterlichen Ermessens.

gung durch einen Sterbenden, die Flucht des Verdächtigen oder die Besagung (d.h. die Beschuldigung durch einen Mittäter in der Folter).¹⁰¹ *Burret* weist nach, dass sich *Tengler* hier in aller Regel an die Formulierungen der Bambergensis anlehnt, diese jedoch mitunter auf Kosten der Verständlichkeit sinnentstellend verkürzt.¹⁰² So dürfte das folgende Torturindiz auch zeitgenössischen Lesern Rätsel aufgeben haben: *Item ob der gefangen ain solche gestalt, klaiden, waffen, pferdt oder anders vnd man in gewonlich hab an dem selben enden gesehen da die übeltat beschehen sey.*¹⁰³ Ausführlicher, aber wesentlich klarer heißt es dagegen in Art. 32 CCB: „ob ein Tetter in der tat oder, dweil er auf dem weg darzu oder davon gewest, besichtigt worden ist, Man sol aufmerckung haben, ob die verdacht person ein solche gestalt, kleider, waffen, pferdt oder anders habe, als der tetter obgemelter massen geseen wardt“. Die nicht nur an dieser Stelle mühsame Lektüre erweckt Zweifel an dem im heutigen Schrifttum verbreiteten Lob des Laienspiegels für seine (vermeintliche) Klarheit und Verständlichkeit.¹⁰⁴

2. Dauer und Wiederholung der Folter

Einen folgenreichen Mangel teilt der Laienspiegel mit der Bambergensis und Carolina. So bleiben die Art, Intensität und Dauer der Folter ungeregt. Die Carolina stellt all dies in die „ermessung eyns guten vernünftigen Richters“ (Art. 58 CCC). Hiermit wird – nach dem bekannten Wort *Radbruchs* – „der erfunderischen Grausamkeit unbegrenzte[r] Spielraum gewährt“. ¹⁸ Erst im Verlaufe des 17. Jahrhunderts entwickelt die deutsche Strafrechtswissenschaft im Interesse der Gleichförmigkeit, Vorhersehbarkeit und Überprüfbarkeit der Rechtsfindung eine regelrechte „Folterdogmatik“.

In dem praktisch bedeutenden Punkt der Wiederholung eines erfolgten Geständnisses scheint der Laienspiegel jedoch für den Beschuldigten vorteilhafter gewesen zu sein als die Bambergensis und die Carolina. Nach gemeinrechtlichen Grundsätzen muss ein in der Folter abgelegtes Geständnis außerhalb der Tortur wiederholt werden. Die Fehleranfälligkeit eines in der Folterkammer unter Qualen erpressten Geständnisses wird mithin erkannt, nur ein „freiwilliges“ Geständnis berechtigt zur Verurteilung. Was aber, wenn der Beschuldigte sein Geständnis mit zeitlichem Abstand und außerhalb der Folterkammer in ¹⁹

¹⁰¹ Zum Torturindiz der Besagung (auch *nominatio socii*), deren Auslegung bei den Hexenverfolgungen entscheidende Bedeutung zukam, eingehend *Koch*, *Denunciatio*, 2006, S. 162 ff.

¹⁰² *Burret*, *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler*, 2010, S. 164–176.

¹⁰³ *Tengler*, *Der neu Layenspiegel*, 1511, *Der dritt Tail*, folio 198 recto.

¹⁰⁴ Lobend etwa *Schroeder*, *Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina*, in: Deutsch, *Ulrich Tenglers Laienspiegel*, 2011, S. 263, 274.

¹⁰⁵ *Radbruch*, *Einführung in die Carolina*, in: Kaufmann, *Gustav Radbruch Gesamtausgabe*, Bd. 11, 2011, S. 255, 326.

erneuter richterlicher Befragung widerruft? Die Bambergensis und Carolina ordnen kurzerhand an, den Prozess fortzusetzen, einschließlich erneuter Folter (Art. 70 CCB, Art. 57 ff. CCC). Der Widerruf des erfolgten Geständnisses führt somit geradewegs zurück in die Folterkammer. Anders der Laienspiegel: Bei einem späteren Widerruf außerhalb der Folterkammer darf nur bei Vorliegen neuer Indizien gefoltert werden.¹⁰⁶ Ob dies angesichts der durch die erste Folter gewonnenen Spurenansätze in der Praxis einen effektiven Schutz vor weiteren Folterungen bedeutet, mag freilich dahinstehen.

VIII. Schluss – Ratssuche

- 20 Ein weiteres Verdienst *Tenglers* findet im neueren Schrifttum nicht die gebührende Beachtung. So förderte der Laienspiegel durch die Aufforderung zur Ratssuche die enge Verzahnung von lokaler Laiengerichtbarkeit und Rechtsfakultäten. Er trug damit maßgeblich zur Verwissenschaftlichung der Rechtsfindung bei. An zahlreichen Schlüsselstellen fordert *Tengler* seine Adressaten auf, den Rat der Rechtsgelehrten einzuholen.¹⁰⁷ Einige Beispiele: An der Spitze des Abschnitts zur Folter steht, wie gesehen, die Mahnung, bei dieser Materie *berähtenlich* [...] *um[zu]gehen*¹⁰⁸; eine Wendung, die sich als Aufforderung zur Ratssuche begreifen lässt. *Tengler* ist sich, auch das ist ihm anzurechnen, der Grenzen seiner oftmals verkürzten Darstellungsweise bewusst. Aus diesem Grund fordert er, wie oben ausgeführt, im komprimierten und lückenhaften Abschnitt über die Tötungsdelikte explizit zur Ratssuche auf: *Entleibungen vnd todsläg beschehen in menigerlay weg, so in disem püchlin nit aller ding mag angezeigt noch erklärt*.¹⁰⁹ Bei fehlenden Regelungen oder in Zweifelsfällen *sy nit leichtlich zu handeln*, sondern *bey den rechtsgeleerten radt zu suchen*.¹¹⁰ Angesichts der Komplexität der einschlägigen Rechtsfragen ergeht eine entsprechende Aufforderung auch im Rahmen der gegenüber der Bambergensis stark verkürzten und wenig verständlichen Notwehrvorschriften: *aber dese fällt sein im rechten subtil vnd mislich on radt der rechtgeübten die straf an laib leben* [...] *zu erkennen*.¹¹¹

¹⁰⁶ *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 154 f.

¹⁰⁷ Treffend hierzu bereits *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland, 1867, S. 438: „Allein, Tengler ist nicht der Meinung, daß die in seinem Buch mitgetheilten Kenntnisse ausreichend seien; sondern sein Werk soll zugleich dazu dienen die Layen auf die Mängel und Lücken ihres Wissens aufmerksam zu machen, um ihnen ‚ursach und anzeigens‘ geben, ‚ferner underricht bey des rechtswisen zu suchen‘“.

¹⁰⁸ *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 197 verso.

¹⁰⁹ *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 186 recto, folio 186 verso.

¹¹⁰ *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 186 verso.

¹¹¹ *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 187 recto.

Ganz in diesem Sinne mahnt schon *Sebastian Brant* in seiner Vorrede zum Laienspiegel:

*Was du nit waißt das solt du fragen
lass dir das ain geleerten sagen
Oder der mer recht hab erfarn*¹¹²

Der Laienspiegel steht am Anfang einer in den folgenden Jahrzehnten rasch fortschreitenden Professionalisierung des Rechts. Die Carolina erwähnt die Ratseinholung durch Rechtsverständige bereits an mehr als 50 Stellen.¹¹³ Art. 219 CCC, ihr abschließender Artikel, ermahnt die lokalen Richter nochmals eindringlich, in allen Zweifelsfällen Rat bei Juristenfakultäten, Obergerichten oder Schöffenstühlen einzuholen. Aus der Ratssuche entwickelte sich das Institut der Aktenversendung, das sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in weiten Teilen des Heiligen Römischen Reichs durchsetzte.¹¹⁴ Rechtsgelehrte Juristen, zumeist an juristischen Fakultäten, entschieden fortan allein aufgrund der Aktenlage über wesentliche Verfahrensschritte (Einleitung der Spezialinquisition, das Ob und Wie der Tortur, die Verurteilung). Das Institut der Aktenversendung wirkte sich nicht allein während der Hexenverfolgungen „segensreich“ aus,¹¹⁵ sondern es begründete auch die in Deutschland traditionell enge Verschränkung von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft.¹¹⁶ Zudem erhielt die Aktenversendung, um den Vormärz-Liberalen *Carl Theodor Welcker* zu zitieren, „die Theorie praktisch und die Praxis wissenschaftlich“.¹¹⁷ Einen wichtigen Grundstein für diese Entwicklung legte *Tenglers* Laienspiegel. 21

Quellen- und Literaturverzeichnis

Aehnlich, Barbara, Rechtspraktikerliteratur und neuhochdeutsche Schriftsprache, *Conrad Heydens Klagspiegel* und *Ulrich Tenglers Laienspiegel*, Frankfurt am Main 2020.
Behringer, Wolfgang, Hexen – Glaube, Verfolgung, Vermarktung, 7. Aufl. München 2020.

ders., Neues zum Hexenhammer, in: Hirte, Markus/Koch, Arnd/Kölbel, Ralf (Hrsg.), Recht und Geschichte – Psyche und Gewalt. Symposium anlässlich des 70. Geburtstages von Günter Jerouschek, Gießen 2023, S. 67–80.

¹¹² *Brant*, Vorrede, in: *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511.

¹¹³ *Blankenborn*, Die Gerichtsverfassung der Carolina, 1939, S. 48.

¹¹⁴ Hierzu *Koch*, Wider ein Feindstrafrecht, 2012, S. 50 ff.; *Oestmann*, Wege zur Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 2021, S. 196 ff.; zum Ende des Rechtsinstituts im 18./19. Jhd. *Koch*, „Palladien bürgerlicher Freiheit“, in: Hirte et al., Recht und Geschichte, 2023, S. 191, 200 ff.

¹¹⁵ *Koch*, Wider ein Feindstrafrecht, 2012, S. 55 f.

¹¹⁶ *Dezza*, Geschichte des Strafprozessrechts in der Frühen Neuzeit, 2017, S. 54 f.

¹¹⁷ *Welcker*, Actenversendung, Weisthum, Rechtsgutachten, Spruchcollegium, in: Rotteck/Welcker, Das Staats-Lexikon, Bd. 1, 2. Aufl. 1845, S. 233.

- Blankenhorn, Rudolf*, Die Gerichtsverfassung der Carolina, Tübingen 1939.
- Brunnenmeister, Emil*, Die Quellen der Bambergensis – Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Leipzig 1879.
- Burret, Gianna*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler – Rezeption des gelehrten Rechts in der städtischen Rechtspraxis, Köln/Weimar/Wien 2010.
- Deutsch, Andreas*, Der Klagespiegel und sein Autor Conrad Heyden, Köln/Weimar/Wien 2004.
- ders.*, Tengler und der Laienspiegel – zur Einführung, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tengers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 11–38.
- ders.*, Laienspiegel, in: Cordes, Albrecht/Haferkamp Hans-Peter/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter/Bertelsmeier-Kierst, Christa (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, 2. Aufl. Berlin 2016, Sp. 408–413.
- Dezza, Ettore*, Geschichte des Strafprozessrechts in der Frühen Neuzeit – Eine Einführung, Berlin 2017.
- Dorn, Franz*, „Not kennt kein Gebot“. Der Notdiebstahl („Stehlen in rechter Hungersnot“) in der frühneuzeitlichen Strafrechtsdogmatik, in: Schmidt, Sebastian (Hrsg.), Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 2008, S. 207–236.
- Dülmen, Richard van*, Frauen vor Gericht. Kindsmord in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1991.
- Feuerbach, Paul Johann Anselm*, Ueber Tengers Layenspiegel, Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, Band. 2, 1800, S. 146–162.
- Grünewald, Anette*, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, Tübingen, 2012.
- Härter, Karl*, Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit, Boston/Berlin 2018.
- Hippel, Robert von*, Deutsches Strafrecht, Erster Band: Allgemeine Grundlagen, Berlin 1925.
- Hirte, Markus*, Hexereidelikt und Hexenprozess, in: Wüst, Wolfgang (Hrsg.), Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive, Erlangen 2017, S. 83–98.
- Ignor, Alexander*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846 – Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz, Paderborn/München/Wien/Zürich, 2002.
- Jerouschek, Günter*, Lebensschutz und Lebensbeginn. Kulturgeschichte des Abtreibungsverbots, Stuttgart 1988.
- ders.*, „Ne crimina remaneant impunita“ – Auf daß Verbrechen nicht ungestraft bleiben, Überlegungen zur Begründung öffentlicher Strafverfolgung im Mittelalter, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Kanonistische Abteilung [ZRG KA] 89 (2002), 323–337.
- Jerouschek, Günter/Behringer, Wolfgang* (Hrsg.), Heinrich Kramer (Institoris), Der Hexenhammer, Malleus Meleficarum, Kommentierte Neuübersetzung, 15. Aufl. München 2022.
- Kästle-Lamparter, David*, Welt der Kommentare – Struktur, Funktion und Stellenwert juristischer Kommentare in Geschichte und Gegenwart, Tübingen 2016.
- Koch, Arnd*, Denunciatio – Zur Geschichte eines strafprozessualen Rechtsinstituts, Frankfurt am Main 2006.
- ders.*, Wider ein Feindstrafrecht – Juristische Kritik am Hexereiverfahren, Berlin 2012.

- ders.*, Deutsche Strafrechtsgeschichte seit dem Bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 bis 1871, in: Hilgendorf, Eric/Kudlich, Hans/Valerius. Brian (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 1: Grundlagen des Strafrechts, Heidelberg 2019.
- ders.*, Strafrechtsgeschichte in der alten Bundesrepublik (1949–1990). Eine wissenschafts-historische Skizze, in: Steinberg, Georg/Koch, Arnd/Popp, Andreas (Hrsg.), Strafrecht in der alten Bundesrepublik 1949–1990 – Grundlagen, Allgemeiner Teil und Rechtsfolgeenseite im zeitgeschichtlichen Spiegel von Gesellschaft und Politik, Baden-Baden 2020.
- ders.*, „Palladien bürgerlicher Freiheit“ – Modelle strafprozessualer Entscheidungsfindung vor dem Hintergrund des Sensationsprozesses gegen Paul Anton Folk (1822), in: Hirte, Markus/Koch, Arnd/Kölbel, Ralf (Hrsg.), Recht und Geschichte – Psyche und Gewalt, Symposium anlässlich des 70. Geburtstags von Günter Jerouschek, Gießen 2023, S. 191–202.
- Kratzer-Ceylan, Isabel*, Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit“ – Zur Revision der Schlüsselbegriffe des § 177 StGB, Berlin 2015.
- Kubli, Milan*, Eberhard Schmidt als Rechtshistoriker, in: Koch, Arnd/Stuckenberg, Carl-Friedrich/Wohlers, Wolfgang (Hrsg.), Eberhard Schmidt – Strafrechtshistoriker, Strafprozessualist, Strafrechtler, Tübingen 2024.
- Malblank, Julius Friedrich*, Geschichte der peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Karl V., Nürnberg 1782.
- Oestmann, Peter*, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, 2. Aufl. Köln 2021.
- Purcel, Christian*, Funktionen von Gesetzeskommentaren – Die zwischen 1910 und 1920 publizierten Kommentare zum Reichsstrafgesetzbuch im Vergleich, Berlin/Boston 2022.
- Radbruch, Gustav*, Zur Einführung in die Carolina, in: Kaufmann, Arthur (Hrsg.), Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Bd. 11: Strafrechtsgeschichte, Heidelberg 2001, S. 315–329.
- ders.*, Hans Baldungs Hexenbilder, in: Kaufmann, Arthur (Hrsg.), Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Bd. 4: Kulturphilosophische und kulturhistorische Schriften, Heidelberg 2002, S. 261–278.
- Riezler, Siegmund von*, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, Stuttgart 1896 (Neudruck Aalen 1968).
- Rüping, Hinrich*, Die Carolina in der strafrechtlichen Kommentarliteratur, in: Landau, Peter/Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozess und Rezeption – Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina, Frankfurt am Main 1984.
- Rüping, Hinrich/Jerouschek, Günter*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. München 2011.
- Sauter, Marianne*, Hexenprozess und Folter – Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Tübingen im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert, Bielefeld 2011.
- Schild, Wolfgang*, Folter, Pranger, Scheiterhaufen – Rechtsprechung im Mittelalter, München 2010.
- Schlosser, Hans*, Europäische Rechtsgeschichte, 5. Aufl. München 2013.
- Schmidt, Eberhard*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. Göttingen 1965.

- Schmoeckel, Mathias*, Humanität und Staatsraison – Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozeß- und Beweisrechts seit dem frühen Mittelalter, Köln/Weimar/Wien 2000.
- Schnabel-Schüle, Helga*, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Köln/Weimar/Wien 1997.
- Schott, Clausdieter*, Ein Zeug, kein Zeug – Zur Entstehung und Inhalt eines Rechtspruchsworts, in: Carlen, Louis/Ebel, Friedrich (Hrsg.), Festschrift für Ferdinand Elsenner, Sigmaringen 1977, S. 222–232.
- Schroeder, Friedrich-Christian*, Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 263–275.
- Schumann, Eva*, Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Historische Rechtssprache des Deutschen, Heidelberg 2013, S. 123–174.
- Sellert, Wolfgang*, Das Inquisitions- und Akkusationsverfahren im Laienspiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 243–262.
- Stintzing, Roderich von*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, Leipzig 1867.
- Thomas, Sven*, Die Geschichte des Mordparagraphen – Eine normgenetische Untersuchung bis in die Gegenwart, Bochum 1985.
- Trusen, Winfried*, Strafprozeß und Rezeption – Zu den Entwicklungen im Spätmittelalter und den Grundlagen der Carolina, in: Landau, Peter/Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozess und Rezeption, Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina, Frankfurt am Main, 1984, S. 29–118.
- Tschacher, Werner*, Der „Malleus maleficarum“ (1486) des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „Laienspiegel“, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 327–352.
- Voltmer, Rita*, Hexen. Wissen was stimmt, Freiburg 2008.
- Welcker, Carl Theodor*, Actenversendung, Weisthum, Rechtsgutachten, Spruchcollegium, in: Rotteck, Carl v./Welcker Carl Theodor (Hrsg.), Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften, für alle Stände, Erster Band, 2. Aufl. 1845, Altona, S. 226–234.